jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/5/11 7Ob46/05y, 2Ob178/11g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.05.2005

Norm

KHVG 1994 §2

Rechtssatz

Die Durchführung von (nicht gewerbsmäßigen) Reparaturarbeiten am PKW durch den Lenker gehört zum Gebrauch eines Fahrzeuges und die voraus entstandenen Schäden unterliegen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. Hier: Auf Grund von unsachgemäß durchgeführter (durch das Undichtwerden der Kraftstoffleitung bzw des -tanks entstand ein Benzin-Luftgemisch, das sich entzündete) Reparaturarbeiten durch den Versicherungsnehmer kam es zu einer Explosion. (Abgehen von 7 Ob 4/89)

Entscheidungstexte

- 7 Ob 46/05y
  Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 46/05y
  Veröff: SZ 2005/70
- 2 Ob 178/11g
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 178/11g
  Vgl; nur: Die Durchführung von (nicht gewerbsmäßigen) Reparaturarbeiten am PKW durch den Lenker gehört zum Gebrauch eines Fahrzeuges und die voraus entstandenen Schäden unterliegen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung. (T1); Beisatz: Für einen selbständig haftpflichtversicherten, abgestellten Anhänger. (T2);
  Veröff: SZ 2012/6

Schlagworte

Personenkraftwagen, Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119957

Im RIS seit

10.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at